

Beitrags- und Gebührensatzung

zur Wasserversorgungssatzung

des Wasserversorgungsverbandes Wittenhorst vom 05.08.1999

§§ 3, 8, 10 geändert durch Satzung vom 31.08.2001, §§ 8, 10 geändert durch Satzung vom 04.02.2004, § 3 geändert durch Satzung vom 11.12.2006, §§ 3, 8, 10 geändert durch Satzung vom 28.11.2011, § 8 geändert durch Satzung vom 19.11.2013, § 3 geändert durch Satzung vom 02.07.2015, § 8 geändert durch Satzung vom 03.08.2016, §§ 3, 5, 8, 9, 10, 12, 14, 16, 17 geändert durch Satzung vom 18.11.2019, §§ 1, 2, 3, 17 geändert durch Satzung vom 16.09.2021

§ 1

Anschlussbeitrag

Der Wasserversorgungsverband Wittenhorst erhebt zum Ersatz seines durchschnittlichen Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

(1)

Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage mittelbar oder unmittelbar angeschlossen werden können,

a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich benutzt werden können;

b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2)

Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht in jedem Falle.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1)

Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Fläche des heranzuziehenden Grundstückes, multipliziert mit einem Nutzungsfaktor, der durch Art und Maß der baulichen Ausnutzbarkeit bestimmt ist (modifizierte Grundstücksfläche).

(2)

Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann; bei Friedhofsgrundstücken, Sportplätzen und Freibädern die Teilflächen, die zur Errichtung der zulässigen baulichen Einrichtungen erforderlich sind. Entsprechend gilt auch, wenn der Bebauungsplan den Stand des § 33 BauGB erreicht hat.

(3)

Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,

a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Buchstabe a) oder b), so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der tatsächlichen Nutzung bestimmt wird. Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, für die ein Artzuschlag nach Abs. 7 zu erheben ist.

c) Bei überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ergibt sich die beitragspflichtige Grundstücksfläche durch Teilung der Grundfläche der angeschlossenen Gebäude durch 0,2. Die ermittelte Fläche (Abgeltungsfläche) wird den angeschlossenen Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Sofern die Abgeltungsfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche angesetzt. Gleiches gilt für Friedhofsgrundstücke, Sportplätze, Freibäder und sonstige Anlagen.

(4)

Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die heranzuziehende Grundstücksfläche multipliziert mit

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss

b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen

c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen

d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier- oder höhergeschossigen Vollgeschossen.

e) In Sondergebieten, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO), beträgt der Nutzungsfaktor 1,0.

(5)

Für Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse (§ 2 Abs. 5 BauO NRW).

b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet.

c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet.

d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(6)

Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

c) für Friedhofsgrundstücke, Sportplätze, Freibäder und sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen in einer Ebene benutzt werden können, ist in diesem Falle eine eingeschossige Bebaubarkeit anzusetzen.

(7)

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgelegten Faktoren um 0,3 erhöht,

a) bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete ausgewiesen sind,

b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,

c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden, Arztpraxen) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(8)

Der Beitragssatz beträgt je Quadratmeter modifizierte Grundstücksfläche nach Abs. 2 bis 7 netto 1,38 Euro (einschl. 7% Umsatzsteuer 1,48 Euro).

(9)

Für Erschließungen im Rahmen einer Rohrnetzerweiterung außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes wird von den Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmern ein angemessener Erschließungskostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen verlangt, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Dieser darf höchstens 70% dieser Kosten abdecken. Die Bemessung des einzelnen Anteils eines angeschlossenen Grundstücks am Erschließungskostenzuschuss erfolgt durch die beitragspflichtige Grundstücksfläche. Diese wird wie in § 3 Abs. 3 ermittelt und entsprechend der Anzahl der anschließbaren Grundstücke aufgeteilt. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Erschließungskostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

(10)

Bei der Grundstücksfläche wird jeweils auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundet, wobei bis zum Grenzwert von 0,49 ab- und darüber aufgerundet wird.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

(1)

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

(2)

Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Anschlusses.

§ 5

Beitragspflichtige

(1)

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Grundstückseigentümer*in ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers die/der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2)

Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner*innen.

§ 6 Fälligkeit des Beitrags

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Übergangsvorschrift

Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1)

Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Grundgebühr richtet sich nach der maximalen Inanspruchnahmefähigkeit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, die durch die höchste Durchflussmenge des jeweils installierten Wasserzählers begrenzt ist (Q_{max}). Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der m³ Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 10 Abs. 3 dieser Satzung geschätzt.

(2)

Die nach Absatz 1 Satz 4 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.

(3)

Für die Bereitstellung von Wasser wird eine monatliche Grundgebühr erhoben, die sich nach der Größe des eingebauten Wasserzählers richtet. Sie beträgt für Wasserzähler der Größe

Zählergröße	Euro netto	Euro inkl. 7 % Umsatzsteuer
Qn 2,5, Q3 = 4	7,14	7,64
Qn 6, Q3 = 10	17,11	18,31
Qn 10, Q3 = 16	28,53	30,53
Großwasserzähler:		
50 mm, Q3 = 25	99,91	106,90
80 mm, Q3 = 63	214,15	229,14
100 mm, Q3 = 100	356,95	381,94
150 mm, Q3 = 160	606,80	649,28
200 mm, Q3 = 400	928,08	993,04

(4)

Für die nach § 8 Abs. 1 ermittelte Wassermenge wird eine Verbrauchsgebühr von netto 1,31 Euro/m³ (einschl. 7 % Umsatzsteuer 1,40 Euro/m³) erhoben. Die Ablesung des Wasserzählers und die Berechnung der Verbrauchsgebühr erfolgen jährlich. Während des Abrechnungszeitraumes werden Abschlagsbeträge erhoben, die jeweils am 15.03., 15.06. und 15.09. eines Jahres fällig werden. Auf Antrag können die Abschlagsbeträge monatlich gezahlt werden.

(5)

Für den Verleih von Standrohren werden folgende Gebühren festgesetzt:

Kaution je Standrohr 300,00 Euro; mit Sicherheitsarmatur 500,00 Euro. Die Kaution ist bei Ausgabe des Standrohres zu entrichten. Die Grundgebühr für die Ausleiherung beträgt netto 39,00 Euro (einschl. 7% Umsatzsteuer 41,73 Euro), die Leihgebühr richtet sich nach der Wasserzählergröße. Sie beträgt für ein Standrohr mit einem Wasserzähler der Größe

Q3 = 4	0,82 Euro netto (einschl. 7 % Umsatzsteuer 0,88 Euro)
Q3 = 10	1,97 Euro netto (einschl. 7 % Umsatzsteuer 2,11 Euro)
Q3 = 16	3,29 Euro netto (einschl. 7 % Umsatzsteuer 3,52 Euro) je Tag.

Für ein Standrohr mit Sicherheitsarmatur ergeben sich folgende Leihgebühren pro Tag:

Q3 = 4	9,22 Euro netto (einschl. 7 % Umsatzsteuer 9,87 Euro)
Q3 = 10	10,37 Euro netto (einschl. 7 % Umsatzsteuer 11,10 Euro)
Q3 = 16	11,69 Euro netto (einschl. 7 % Umsatzsteuer 12,51 Euro)

Die Gebühr für den Wasserverbrauch beträgt je m³ netto 1,31 Euro (einschl. 7 % Umsatzsteuer 1,40 Euro/m³).

§ 9

Wassergebühren bei Fehlern der Wasserzähler

Ergibt sich bei der Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässige Fehlergrenze hinaus unrichtig angezeigt hat, ist der/dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zu viel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat die/der Gebührenpflichtige die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten.

§ 10

Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

(1)

Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, wird eine Wassergebühr nach Absatz 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird.

(2)

Als Gebühr pro Abrechnungsjahr wird zugrunde gelegt:

Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raumes netto 40,00 Euro (einschl. 7 % Umsatzsteuer 42,80 Euro). Je weitere angefangene 200 m³ umbauten Raumes netto 5,00 Euro (einschl. 7 % Umsatzsteuer 5,35 Euro).

(3)

Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten vom Wasserversorgungsverband geschätzt.

(4)

Der Gebührensatz beträgt je m³ netto 1,31 Euro (einschl. 7 % Umsatzsteuer 1,40 Euro je m³).

(5)

Die Kosten für die Aufstellung und das Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind dem Wasserversorgungsverband zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer zu ersetzen.

§ 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1)

Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses; in den Fällen des § 10 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.

(2)

Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3)

Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Inanspruchnahme-Möglichkeit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, in den Fällen des § 10 mit dem Wegfall der Wasserentnahme-Einrichtung.

§ 12 Gebührenpflichtige

(1)

Gebührenpflichtig ist die/der Grundstückseigentümer*in. Wird ein Grundstück von einer/einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer*innen mit einem selbstständigen Verbrauchsbereich beteiligt (z.B. Mieter*innen), so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteiles neben der/dem Grundstückseigentümer*in.

(2)

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner*innen.

(3)

Gebührenpflichtig bei Eigentumswohnungen ist die/der jeweilige Wohnungseigentümer*in.

§ 13 Fälligkeit der Gebühr

Lässt der Wasserversorgungsverband die Wassergebühr durch eigene Dienstkräfte einziehen, so wird die Gebühr mit der Vorlegung der Zahlungsaufforderung fällig. Andernfalls ist die Gebühr innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Die nach § 10 zu entrichtende Gebühr ist mit der Anforderung fällig.

§ 14 Aufwandersatz für Grundstücks-/Hausanschlüsse

(1)

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücks-/Hausanschlüsse an der Wasserversorgungsanlage ist dem Wasserversorgungsverband in tatsächlich entstandener Höhe zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu ersetzen. Dabei ist davon auszugehen, dass Straßenleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in Straßenmitte verlaufend gelten. Aufwandersatzpflichtig ist die/der Grundstückseigentümer*in. An deren/dessen Stelle können auch Nutzungsberechtigte oder sonstige Personen, welche die Arbeiten beantragt haben, zum Aufwandersatz herangezogen werden.

(2)

Der Wasserversorgungsverband kann mit Beginn der Bearbeitung eines Antrages zur Herstellung oder Änderung eines Grundstücks-/Hausanschlusses eine angemessene, bis zur

voraussichtlichen Höhe der zu erwartenden Kosten betragende, Vorauszahlung auf den Betrag des Ersatzanspruches erheben. Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Restbetrag des Ersatzanspruches wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Beiträge und Gebühren und der Aufwandsatz nach § 14 im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können diese aus Billigkeitsgründen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 16 Anzeigepflicht

(1)

Dem Wasserversorgungsverband ist innerhalb eines Monats anzuzeigen

- a) jeder Wechsel in der Person der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers (bei Eigentumswohnungen der Wohnungseigentümerin bzw. des Wohnungseigentümers)
- b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezuges und für die Höhe der Wassergebühr sowie für eine Nachberechnung der Gebühren maßgebenden Umstände.

(2)

Zur Anzeige verpflichtet ist die/der Grundstückseigentümer*in (Wohnungseigentümer*in) und bei Wechsel in der Person der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers (die Wohnungseigentümerin bzw. des Wohnungseigentümers) auch die/der neue Grundstückseigentümer*in (Wohnungseigentümer*in). Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet die/der bisherige Grundstückseigentümer*in (Wohnungseigentümer*in) für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei dem Wasserversorgungsverband entfällt, neben der/dem Grundstückseigentümer*in (Wohnungseigentümer*in).

§ 17 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1)

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl I S. 17) in der zzt. gültigen Fassung und dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) vom 26.01.2010 (GV NRW S. 30) in der zzt. gültigen Fassung.

(2)

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510) in der zuletzt geänderten Fassung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.1999 in Kraft.